

**Vereinbarung
zwischen
der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen
über die Übernahme der Aufgaben des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes
für die Stadt und den Landkreis Göttingen**

**vom 6. März 2009 (Ratsbeschluss) und 11. März 2009 (Kreistagsbeschluss)
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 11. Juni 2009,
Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 25. Juni 2009 /
in Kraft getreten am 26. Juni 2009)**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Landkreis nimmt seit 01. 01. 1978 die Aufgaben des Veterinäramtes für den Landkreis und die Stadt und seit dem 01. 07. 2003 Verbraucherschutzaufgaben (incl. der ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten für beide Aufgabengebiete) wahr.

Das Amt führt die Bezeichnung "Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen".

Unverändert bleibt der Status der Stadt Göttingen im Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Dörnten, Landkreis Goslar.

§ 2

Die Kosten des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes werden von Stadt und Landkreis in dem Verhältnis getragen, in dem die Einwohnerzahl der Stadt zu der des übrigen Landkreises steht.

Die Kosten sind im Rahmen einer Hauptabrechnung des gemeinsamen Veterinär- und Verbraucherschutzamtes nachzuweisen und umfassen:

- die Personalkosten (einschl. Sozialbeiträge, Versorgung),
- die Sachkosten (einschl. Arbeitsplatzkosten),
- die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (soweit nicht gemeinsam finanzierte Investitionen),
- die internen Leistungsverrechnungen und Umlagen, sofern damit Arbeitsplatzkosten abgegolten werden (im Sinne des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“).

Die Einbeziehung von internen Leistungsverrechnungen / Umlagen für weitere Serviceleistungen, die amts-/ fachbereichsinternen Gemeinkosten sowie verwaltungsweite Gemeinkosten / Overhead ist im Einvernehmen zwischen Stadt und Landkreis möglich.

Von den erstattungsfähigen Kosten sind etwaige Erlöse abzuziehen.

Die Erstattungsregelung gilt auch für Nachfolgekräfte ehemaliger städtischer Lebensmittelkontrolleure, die für evtl. ausscheidende frühere Stadt-Lebensmittelkontrolleure in den Dienst beim Landkreis eintreten.

Der Erstattungsbetrag errechnet sich nach der vom Nds. Landesamt für Statistik zum 30. Juni eines jeden Jahres herausgegebenen Einwohnerzahl.

Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3

Die Haushaltsansätze des Landkreises für vermögenswirksame Investitionen einschließlich der geringwertigen Vermögensgegenstände als Pauschalbetrag sind jährlich mit der Stadt abzustimmen.

Diese Investitionen sind im entsprechenden Verhältnis der Einwohnerzahl in den Erstattungsbetrag aufzunehmen.

§ 4

Sollte im Fall des § 3 dieser Vereinbarung eine Einigung nicht erzielt werden, so sind diese Angelegenheiten in einem Koordinierungsausschuss zu beraten.

Dieser setzt sich zusammen aus der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, der Landrätin/ dem Landrat sowie den Vorsitzenden der Fraktionen in Rat und Kreistag, die einen Sitz im Verwaltungsausschuss bzw. Kreisausschuss haben.

§ 5

Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises und Prüfberichte der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt oder deren Nachfolgeeinrichtungen, soweit sie das Veterinär- und Verbraucherschutzamt betreffen, sind der Stadt zu übermitteln.

§ 6

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 7

Wird diese Vereinbarung gekündigt, so werden das der Erledigung der Aufgaben des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes dienende gemeinsame Verwaltungsvermögen nach dem Restbuchwert sowie das Personal in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Einwohnerzahl der Stadt zu der des übrigen Landkreises steht.

Die Aufteilung errechnet sich nach der vom Nds. Landesamt für Statistik zum 30. Juni eines jeden Jahres herausgegebenen Einwohnerzahl.

Die Aufteilung des Personals wird auf Basis des jeweils aktuellen Stellenplans und gleichwertiger Stellen vorgenommen, mit der Besonderheit, dass die ehemaligen beamteten Stadt-Lebensmittelkontrolleure (incl. evtl. eingestellter Nachfolgekräfte) einen Rückführungsanspruch an die Stadt Göttingen (auf Grundlage der dann erreichten Besoldungsgruppe) haben.

Der Personalübergang erfolgt für die Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des §§ 110 ff NBG und für die Beschäftigten nach § 261 NBG i.V.m. §§ 110 ff NBG.

Das durch die Stadt zu übernehmende Personal wird innerhalb von sechs Monaten nach Kündigungsausspruch der Vereinbarung von Stadt und Landkreis einvernehmlich bestimmt.

Sofern die Übernahme des Personals aus zwingenden Gründen nicht bis zum Außerkrafttreten der Vereinbarung verfügt werden kann, erfolgt die Übernahme des Personals bis zu einer Übernahmeverfügung vorläufig im Wege einer Abordnung (§§ 31, 34 NBG bzw. § 4 TVöD).

Die dem Landkreis für diesen Fall entstehenden Personalvollkosten (mit Ausnahme der Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen) sowie etwaige weitere anfallende Sachkosten werden dem Landkreis durch die Stadt erstattet.

Der Erstattungsbetrag wird mit der Beendigung oder Aufhebung der Abordnung in einer Summe fällig.

§ 8

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall als geschlossen, dass die Vereinbarung über den Fachbereich Gesundheitsamt ebenfalls wirksam wird.

Wird die Vereinbarung über den Fachbereich Gesundheitsamt gekündigt, so gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen bzw. den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 13. 12. 1977 und 28. 05. 2003 außer Kraft.

Göttingen, den 17. 03. 2009
Stadt Göttingen

Göttingen, den 17. 03. 2009
Landkreis Göttingen

gez. Meyer
Oberbürgermeister

gez. Schermann
Landrat

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 11. 03. 2009 und vom Rat der Stadt Göttingen in der Sitzung am 06. 03. 2009 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen genehmigt.

Hannover, den 05. 06. 2009
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
- 32.23-01610/4037 -
Im Auftrage
gez. Böhre